

Gesellschaft zur Förderung von Museen in Äthiopien e.V.

Satzung

Präambel

1. Globale wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Probleme führen auch zu einer Gefährdung der kulturellen Hinterlassenschaften in aller Welt. Daher ist es dringend geboten, über Grenzen und Kontinente hinweg gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, das Kulturerbe der Menschheit für künftige Generationen zu bewahren. Eine wesentliche Rolle bei dieser Aufgabe kommt dem Museumswesen zu. Dessen vornehmste Verpflichtung muss in der heutigen Zeit darin gesehen werden, bedrohte Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen.

2. Entsprechend den allgemeinen Zielen, welche die in der UNESCO vereinten Nationen formuliert haben, und unter Berücksichtigung dessen, dass weltweit die kulturellen Hinterlassenschaften akut gefährdet sind, gehört deren Bewahrung zu den Schwerpunktaufgaben der internationalen Gemeinschaft, zumal viele Länder ihre Anstrengungen in erster Linie darauf richten müssen, Hunger, Krankheiten und Analphabetismus zu bekämpfen. Besondere Aufmerksamkeit gebührt der kulturellen Tradition Äthiopiens, von der zahlreiche Hinterlassenschaften aus allen Epochen bis in die Frühzeit des Menschen künden. Gerade jüngste Funde bei Wuqro (Administrative Zone Eastern Tigray) beweisen dies. Bemühungen Äthiopiens, die Gewinnung landwirtschaftlicher Nutzfläche, die Ausdehnung von Siedlungsgebieten und den Ausbau von Infrastrukturen (z. B. der Anlage von Straßen) in Einklang zu bringen mit dem Erhalt unwiederbringlicher Denkmäler, sind mit Nachdruck und Dringlichkeit zu unterstützen.

3. Zu den Zielen deutscher Kulturpolitik gehört es, mit anderen Ländern bei der Bewahrung ihres Kulturerbes zu kooperieren. So kann an die 1906 durchgeführte „Deutsche Aksum-Expedition“ unter der Leitung von Enno Littmann angeknüpft werden, die der Dokumentation der reichen Schätze Tigrays und besonders der Stadt Aksum diente und die kulturelle Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Äthiopien begründete.

Im Sinne dieser Präambel gilt es, sich für die Bewahrung des kulturellen Erbes Äthiopiens im Sinne des Cultural Heritage Managements einzusetzen und damit auch zur Völkerverständigung beizutragen.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen: **Gesellschaft zur Förderung von Museen in Äthiopien e.V.**

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Die **Gesellschaft zur Förderung von Museen in Äthiopien e.V.** ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Interessen.

2. Zweck der **Gesellschaft zur Förderung von Museen in Äthiopien e.V.** ist die Förderung der Völkerverständigung und der Entwicklungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Bewahrung des Kulturerbes der Menschheit.

3. Der Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Äthiopien:

3.1. mit dem Bau, der Einrichtung und dem Betrieb eines Museums mit didaktischem Konzept in Wuqro/Tigray zu beginnen und damit zur Erforschung, zum Erhalt und zur Wertschätzung des Kulturerbes Afrikas beizutragen;

3.2. sich für die Unterstützung weiterer Museen in Äthiopien einzusetzen;

3.3. wenn es die Kapazitäten des Vereins erlauben, auch sonstige Projekte zum Erhalt des kulturellen Erbes in Äthiopien

zu fördern.

3.4. Die genannten Zwecke sollen insbesondere durch konzeptionelle und technische Kooperation sowie durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, im Sinne des Vereins zu wirken, und sich verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Über den schriftlichen oder mündlichen Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.

2. Der Jahresbeitrag soll bis zum Ende des 1. Monats des Kalenderjahres gezahlt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jeweils zum Jahresende mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Über den Ausschluss befindet die Mitgliederversammlung.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Vereinsvermögen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, auch kein Mitglied, durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden (§ 55 Abs. 1 Ziff.1 der Abgabenordnung). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an ORBIS AETHIOPICUS, Gesellschaft zur Erhaltung und Förderung der Äthiopischen Kultur e.V. Frankfurt/Main - Society for the Preservation and Promotion of Ethiopian Culture, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von einem Mitglied geleitet, das der Vereinsvorsitzende vorschlägt und von der Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen gewählt wird. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter einberufen wurde. Die Einberufung kann per Post, per Fax oder per Email erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder von einem Drittel der Mitglieder zu den genannten Bedingungen einberufen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes, die

Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie die Vereinsauflösung.

5. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über geplante Vorhaben und die Verwendung von Vereinsmitteln zu informieren.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen und einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Bei Bedarf kann der Vorstand erweitert werden.

2. Die genannten Vorstandsmitglieder bilden im Sinne des § 26 BGB den Vorstand. Jedes der Vorstandsmitglieder kann für den Verein allein sprechen. Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.

4. Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

3. Das aktive und passive Stimmrecht hat jedes Vereinsmitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr entrichtet hat.

§ 11 Kuratorium

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Kuratorium gebildet werden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit bis zu zehn Personen als Mitglieder des Kuratoriums zu benennen. Ein Sprecher des Kuratoriums legt dem Vorstand über seine Tätigkeit einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB:

Berlin, den 13.02.2023

.....
Nina Melchers
Geschäftsführerin

.....
Linda Gücker
Schatzmeisterin